



# Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr

– Grundsätze und Arbeitsanleitung –

# Zehn Schritte zum Brandschutzbedarfsplan

Seit 1998 ist die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes gesetzliche Pflicht für jede Stadt und Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Überdies ist der Brandschutzbedarfsplan gem. § 3 Abs. 3 BHKG NRW spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die Brandschutzbedarfsplanung ist ein komplexer, bedeutsamer und aufwändiger Vorgang, der weit mehr als nur unmittelbare „Feuerwehrfragen“ zu betrachten hat. Dieses Konzept beschreibt den Weg zum qualitativ hochwertigen Gesamtwerk in zehn gut handhabbaren Schritten, die jede Stadt und Gemeinde hin zum Gesamtwerk leiten, ohne dass sie dabei Dritte einschalten müsste.

Die Publikation richtet sich an alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die nicht über eine Berufsfeuerwehr im Sinne des § 8 BHKG NRW verfügen, also an alle Kommunen mit einer Freiwilligen Feuerwehr, sei es eine solche mit oder ohne hauptamtliche Wache.

Für diese gut 92 % der Kommunen in Nordrhein-Westfalen erleichtern wir im Sinne der Sicherheit in unserem Bundesland die Aufstellung der Brandschutzbedarfspläne und sorgen für transparente Erarbeitungsprozesse. Nicht zuletzt zeigen wir Wege auf, wie die Gewährleistung angemessener Schutzziele auch außerhalb des großstädtischen Raumes gut gelingen kann.

Ergänzend weisen wir auf die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ hin. Dieses Papier wurde gemeinsam vom Ministerium des Innern und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und ist im Internet verfügbar.

Wir danken der Arbeitsgruppe unter Leitung des ehemaligen Stellv. VdF-Vorsitzenden und langjährigen früheren Leiters der Feuerwehr Köln, Stephan Neuhoff, die dieses Konzept in eineinhalbjähriger Arbeit erstellt hat.



**Dr. iur. Jan Heinisch**  
Vorsitzender,  
Verband der Feuerwehren  
in Nordrhein-Westfalen



**Bernd Schneider**  
Stellvertretender  
Vorsitzender,  
Verband der Feuerwehren  
in Nordrhein-Westfalen



**Christian Eichhorn**  
Stellvertretender  
Vorsitzender,  
Verband der Feuerwehren  
in Nordrhein-Westfalen



**Andreas Wohland**  
Beigeordneter,  
Städte- und Gemeindebund NRW



# 1. Feuerwehr und Gemeinde

Anders als in vielen anderen Ländern ist der Brandschutz in Deutschland flächendeckend sichergestellt. Überwiegend geschieht dies durch Freiwillige Feuerwehren. Selbst im hochindustrialisierten und dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen sind 73 % aller Feuerwehren rein ehrenamtliche Feuerwehren ohne hauptamtliche Kräfte.

Damit hat sich über viele Jahre auch im ländlichen Raum ein hohes Sicherheitsniveau etabliert, das von der Bevölkerung eher unterbewusst als gegeben vorausgesetzt wird. Kein anderes europäisches Land außer der Schweiz und Österreich weist ein vergleichbares Sicherheitsniveau auf. In allen anderen Ländern stellen ausschließlich hauptamtliche Kräfte oder nebenberufliche Kräfte den Brandschutz sicher. Aufgrund der damit verbundenen Kosten treffen bei Bränden oder Unfällen die Feuerwehkräfte später und in geringerer Zahl ein. In einigen Ländern wurde der Brandschutz in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten verstaatlicht, d.h. von der kommunalen Ebene weg und hin auf staatliche Organisationsebenen verschoben (Frankreich, Niederlande u.a.). Von dort wird berichtet, dass zunehmend Probleme bei der Personalrekrutierung bestehen, da offenbar die örtliche Verantwortung und Identifikation mit der Aufgabe schwinden.

Die Zahl der Brände wird langfristig gesehen zurückgehen, die Zahl der Unfälle konstant bleiben, die Zahl der großflächigen Schadensereignisse wie längerdauernde Stromausfälle oder Starkregenfälle zunehmen. Nur die Freiwilligen Feuerwehren können sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum schnell viele gut ausgebildete und organisierte Helfer bereitstellen.

Jede Freiwillige Feuerwehr trägt zwei Wesensmerkmale in sich: Sie ist einerseits eine vereinsähnliche Gemeinschaft ihrer Mitglieder als auch andererseits eine Einrichtung der Gemeinde. Organisierte und gut ausgebildete ehrenamtliche Hilfe setzt nämlich eine Gemeinschaft und einen inneren Zusammenhalt voraus, der nicht von außen verordnet werden kann.

Die Freiwillige Feuerwehr ist aber vor allem eine Einrichtung der Gemeinde. Sie kann nur bestehen, wenn sie gut in die Gemeindeverwaltung eingebunden ist und von dort alle notwendige Unterstützung erfährt. Dies gilt zum einen für alle Verwaltungsaufgaben, die kein besonderes feuerwehrtechnisches Wissen voraussetzen. Dies gilt weiterhin für alle Personalgewinnungs- und -qualifizierungsmaßnahmen. Dies gilt schließlich auch für alle planerischen Entscheidungen der Gemeinde, die sich auf den Brandschutz insgesamt und damit auch auf die Tätigkeit der Feuerwehr auswirken könnten.

» *Feuerwehr erfordert jedoch ein hohes Maß an Ausbildung und Verbindlichkeit.* «



**Stephan Neuhoff**  
Leiter der Feuerwehr Köln a. D.

Die Freiwilligen Feuerwehren stehen aufgrund der demographischen Entwicklung in einem zunehmenden Wettbewerb um jungen Nachwuchs mit anderen Vereinen und Einrichtungen. Die Bereitschaft der Bevölkerung zu helfen ist zwar hoch, aber zunehmend auf Projekte oder plötzlich auftretende Situationen ausgerichtet. Feuerwehr erfordert jedoch ein hohes Maß an Ausbildung und Verbindlichkeit. In diesem gesellschaftlichen Umfeld würde die mangelhafte Einbindung einer Freiwilligen Feuerwehr in die Gemeindeverwaltung mittelfristig zu ihrem Ende führen.



## 2. Brandschutzbedarfsplanung

Seit 1998 besteht für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Damit wurde völliges Neuland betreten. Eine erste Arbeitshilfe waren im Jahr 2001 die vom Landesfeuerwehrverband herausgegebenen „Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen“. Mit dem neuen Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz besteht seit 2016 für die Gemeinden die Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben

Die heute vorliegenden Brandschutzbedarfspläne umfassen in der Regel eine Ist-Beschreibung der Feuerwehr, eine Risikoanalyse für das Gemeindegebiet und eine Soll-Vorgabe für die Feuerwehr. Als besonders intensiv diskutiert haben sich in den vergangenen Jahren

- die Beschränkung auf eine reine Betrachtung der Feuerwehr,
- die Schutzziele
- und die Risikoanalyse erwiesen.

Feuerwehr ist indes nur ein Teil des Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz mit dem baulichen Brandschutz wie der Sicherstellung der Rettungswege, dem technischen Brandschutz wie Brandmeldeanlagen und

dem organisatorischen Brandschutz wie der Schulung des Personals muss abgestimmt sein mit der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Mängel im vorbeugenden Brandschutz kann eine Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz nicht ausgleichen. Von gleicher Bedeutung ist die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung. Brandschutzerziehung und -aufklärung vermitteln das richtige Verhalten



» Ein Brandschutzbedarfsplan muss alle Maßnahmen des Brandschutzes einer Gemeinde umfassen. Das geht weit über eine Darstellung der Feuerwehr hinaus. «



**Hans-Peter Thiel**  
Bezirksbrandmeister,  
Bezirksregierung Düsseldorf

im Brandfall wie das schnelle und richtige Melden eines Brandes, die Selbstrettung oder einfache und sichere Möglichkeiten einer ersten Brandbekämpfung. Ein Brandschutzbedarfsplan muss daher alle Maßnahmen des Brandschutzes einer Gemeinde umfassen.

Von gleicher Bedeutung ist die Darstellung der Feuerwehr als Teil der Gemeindeverwaltung. Aus ihr muss deutlich werden, dass die Gemeinde die ehrenamtliche Feuerwehr mit allen ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt und in die Abläufe der Gemeindeverwaltung eingebunden hat.

*» Auch eine rein ehrenamtliche Feuerwehr gehört zur Gemeindeverwaltung. In jeder Stadt und jeder Gemeinde sollte die Feuerwehr im Organigramm der Kommunalverwaltung sichtbar sein. «*

**Christoph Schöneborn**  
Landesgeschäftsführer,  
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.



Beispielhaft zählen dazu

- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Durchführung von Prüfungen und deren Dokumentation gemäß der neuen Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr
- Personalverwaltung
- Budgetplanung und -verwaltung
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Umsetzung von Investitionsvorhaben einschließlich der Gebrauchsabnahmen
- Beratung und Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle über die Löschwasserversorgung bei besonderen Objekten
- Erstellung oder Beauftragung von Feuerwehreinsatzplänen für besondere Objekte
- Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Ehrenamtsförderung
- Anordnung von Brandsicherheitswachen

Zu den darzustellenden Mitteln zählen ebenfalls die für die Feuerwehr geleisteten finanziellen Aufwendungen.





### 3. Schutzziel

Zunächst muss festgehalten werden, dass es im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen keine unmittelbar formulierten rechtlichen Vorgaben zum Schutzziel gibt. Bei der Festlegung der Schutzziele soll den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung größtmöglicher Gestaltungsspielraum gegeben werden, soweit dies im Rahmen der geltenden Rechtsnormen, die insbesondere auch dem Schutz der Einsatzkräfte dienen, möglich ist.

» Bei der Festlegung der Schutzziele soll den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung größtmöglicher Gestaltungsspielraum gegeben werden. «



**Andreas Wohland**  
Beigeordneter,  
Städte- und Gemeindebund NRW

Als einziges bundesweit einheitliches und anerkanntes Schutzziel gibt es in Deutschland bisher nur die am 16. September 1998 von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) beschlossenen „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“. Sie wurden für Städte mit Berufs-

feuerwehren erstellt. Ihnen lag die für Großstädte eindeutig nachweisbare Tatsache zugrunde, dass Wohnungsbrände im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen regelmäßig den größten Personenschaden fordern.

Dem Brandausbruch folgt die Entdeckungszeit bis zur Entdeckung des Brandes. Sie kann durch Rauchwarnmelder und Brandschutzaufklärung verkürzt werden. Die Zeit zwischen Brandentdeckung und Betätigen einer Meldeeinrichtung wird als Meldezeit bezeichnet, die durch Brandschutzaufklärung ebenfalls verkürzt werden kann.

Für die Gesprächs- und Dispositionszeit der Leitstelle ab Beginn der Notrufabfrage wird von einer Hilfsfrist von 1,5 Minuten ausgegangen. Diese Zeiten sind beeinflussbar und daher von den Kreisleitstellen den Gemeinden für die Brandschutzbedarfsplanung zur Verfügung zu stellen, da längere bzw. kürzere Gesprächs- und Dispositionszeiten die den Feuerwehren zur Verfügung stehende Ausrücke- und Anfahrzeit verkürzen bzw. verlängern.

Aus der insgesamt für die Menschenrettung zur Verfügung stehenden Zeit wird die Forderung abgeleitet, dass nach 8 Minuten Ausrücke- und Anfahrzeit 10 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten zusätzlich 6 Funktionen vor Ort sein müssen. Die Funktionsstärke ergibt sich aus der

#### Alarmierungskette



Brandausbruch



Beginn  
Notrufabfrage



Alarmierung

Aufgabenverteilung an der Brandstelle und die Zeit aus einer Zeitkette, die sich wissenschaftlich nicht beweisen lässt, aber aufgrund langjähriger Erfahrung in der Abwägung zwischen einer möglichst sofortigen Hilfeleistung und dem dafür notwendigen Aufwand notwendig und angemessen ist.

Der Erreichungsgrad wurde 1998 im Rahmen der o.g. Qualitätskriterien mit 95 % beschlossen. Er beschreibt den prozentualen Anteil der Einsätze, bei dem die Zielgrößen Zeit und Funktionsstärke eingehalten werden. Das Schutzziel der AGBF ist gerichtlich bestätigt und am 19. November 2015 von der Vollversammlung der AGBF bestätigt worden. Die Zielsetzung des Erreichungsgrades wurde jedoch auf mindestens 90 % reduziert.

Das Schutzziel der AGBF hat in den Städten mit Berufsfeuerwehr zu einer Vereinheitlichung der Taktik und zu einer Vereinheitlichung des Schutzzielniveaus geführt und sich damit insgesamt bewährt. Bei seiner Formulierung wurde jedoch nicht an den ländlichen Raum ohne Berufsfeuerwehr gedacht.

» Bei der Formulierung des AGBF-Schutzziels wurde jedoch nicht an den ländlichen Raum ohne Berufsfeuerwehr gedacht. «



**Wolfgang Padberg**  
Leiter der Feuerwehr Winterberg

Der Landesfeuerwehrverband hat nach kritischer Diskussion dieses Schutzziel 2001 in seine „Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen“ übernommen. Denn zum damaligen Diskussionsstand lag fachlich kein anderes Schutzziel vor und es gab in den Gemeinden keinerlei Erkenntnisse über die tatsächliche Erreichung eines Schutzzieles, da sich das System der Brandschutzbedarfsplanung erst noch schrittweise in der Fläche des Landes umsetzte.

Damals wie heute gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen keine unmittelbar formulierten rechtlichen Vorgaben zum Schutzziel. Dazu kommt, dass bei Anwendung des Schutzzieles der AGBF auf Gemeinden, in denen relativ wenig Einwohner auf einer großen Fläche leben und in denen der sog. „kritische Wohnungsbrand“ als Referenzereignis des AGBF-Schutzziel nur selten auftritt, unter Umständen nur geringe Erreichungsgrade erzielt werden.

Deshalb gibt es Versuche nachzuweisen, dass im ländlichen Raum Schutzziele mit einer geringeren Funktionsstärke oder einer längeren Anfahrzeit anzuwenden sind. Ihnen fehlt jedoch als entscheidende Grundlage eine über ein Gemeinde- oder Kreisgebiet hinausgehende und damit allgemeingültige Statistik über die Brände, die regelmäßig im ländlichen Bereich die größten Personenschäden fordern. Auch sind weder die Gebäudehöhen, mit ihren Konsequenzen für den Personalbedarf beim eventuell notwendigen Anleitern, noch die Gebäudearten, mit ihren Konsequenzen für den Zeit- und Personalbedarf beispielsweise für die Erkundung und das Vorgehen bei in Reihe oder freistehenden Häusern, bekannt.

Im Rahmen des Projektes „FeuerwEhrensache“ der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) hat sich die Unterarbeitsgruppe 2 A daher mit der Leitfrage befasst: „Was kann eine hinreichend leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr aus der Praxiserfahrung heraus leisten?“ Im Spannungsfeld zwischen fehlenden Daten über das Brandgeschehen im ländlichen Raum und dem für den großstädtischen Raum entwickelten Schutzziel der AGBF hat sie Planungsgrundlagen erarbeitet und diese im Abschlussbericht vom 08.12.2016 dokumentiert. Im Lichte dieser Erkenntnisse und im Lichte der Erfahrungen mit der 20-jährigen Anwendungspraxis des AGBF-Schutzzieles kann für Städte und Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr eine angepasste Schutzzieldefinition vorgenommen werden, die im Folgenden dargestellt und erläutert wird.



Ausrücke- und Anfahrtszeit



1. Eintreffen



Erkundungs- und Entwicklungszeit



2. Eintreffen (Ergänzungseinheit)

**Ehrenamt**

Minuten



## 4. Schutzziel für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr

Das Schutzziel der AGBF ist grundsätzlich bei der Brandschutzbedarfsplanung in kreisangehörigen Kommunen ohne Berufsfeuerwehr anzuwenden. Die geographische Darstellung des Bereiches, in dem es planerisch erreicht werden kann, wird aufgrund der tatsächlichen in der Vergangenheit dokumentierten Ausrückzeit der Einheiten und der planerischen Anfahrzeit ermittelt. Dieser Bereich wird je nach Gemeinde in unterschiedlicher Größe den Kernbereich des Gemeindegebietes umfassen und abdecken.

Dies bedeutet, wie oben ausgeführt, im Kernbereich eine Ausrücke- und Anfahrzeit von 8 Minuten für die ersten 10 Einsatzfunktionen.



Die jenseits dieses Bereiches liegenden Gemeindegebiete werden in enger Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle nach folgenden Strukturtypen klassifiziert:

Beurteilungsklasse	Strukturtyp
Brand 1 (bis 7 m)	Deutlich überwiegend Gebäude geringer Höhe (bis 7 m Fußbodenhöhe) überwiegend offene Bebauung
Brand 2 (7 bis 13 m)	Größere Anzahl Gebäude mit mehr als 7 m und maximal 13 m Fußbodenhöhe (Gebäudeklasse 4)
Brand 3 (13 bis 22 m)	Größere Anzahl Gebäude mit mehr als 13 m und maximal 22 m Fußbodenhöhe
Brand 4 (Sonderobjekte)	Gebäude oberhalb 22 m Fußbodenhöhe, Sonderbauten, sonstige besondere Objekte

Zunächst können bestehende zusammenhängende Gemeinde- und Ortsteilstrukturen als Anwendungsgebiete für die Beurteilungsklassen herangezogen werden. Bei Bedarf können sie in kleinere Anwendungsbereiche untergliedert werden. Sonderobjekte in den Anwendungsgebieten sind zu erfassen, darzustellen und zu beurteilen.

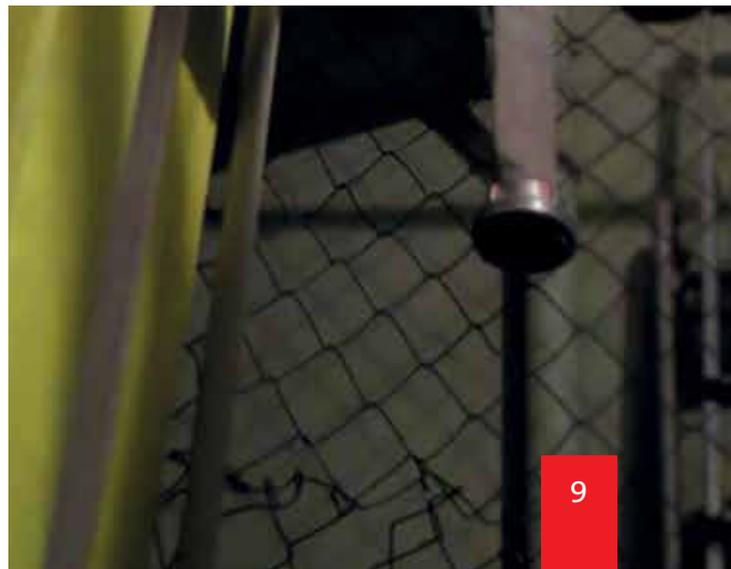
Für jedes so klassifizierte Gebiet ist zu dokumentieren, ob das AGBF-Schutzziel erreicht wird. Andernfalls kann aus fachlicher Sicht auf folgende Kriterien zurückgegriffen werden:



Beurteilungsklasse	Strukturtyp	1. Eintreffzeit	Stärke 1. Einheit	2. Eintreffzeit	Stärke 2. Einheit
Brand 1 (bis 7 m)	Deutlich überwiegend Gebäude geringer Höhe (bis 7 m Fußbodenhöhe) überwiegend offene Bebauung	10 Minuten	1 Staffel/ 6 Funktionen (mindestens 4 Atemschutz- geräteträger)	15 Minuten	1 Staffel/ 6 Funktionen (mindestens 2 Atemschutz- geräteträger)
Brand 2 (7 bis 13 m)	Größere Anzahl Gebäude mit mehr als 7 m und maximal 13 m Fußbodenhöhe (Gebäudeklasse 4)	10 Minuten	1 Gruppe/ 9 Funktionen (mindestens 4 Atemschutz- geräteträger)	15 Minuten	1 Staffel/ 6 Funktionen (mindestens 4 Atemschutz- geräteträger 1 Funktion Zugführer)
Brand 3 (13 bis 22 m)	Größere Anzahl Gebäude mit mehr als 13 m und maximal 22 m Fußbodenhöhe	8 Minuten	1 Gruppe/ 9 Funktionen (mindestens 4 Atemschutz- geräteträger)	13 Minuten	1 Staffel/ 6 Funktionen (mindestens 4 Atemschutz- geräteträger 1 Funktion Zugführer)
Brand 4 (Sonderobjekte)	Gebäude oberhalb 22 m Fußbodenhöhe, Sonderbauten, sonstige besondere Objekte	Es sind die objektspezifischen Einsatzplanungen zu betrachten			

Gebäude mit einer Fußbodenhöhe von 7 m bis 13 m (Brand 2) setzen nach heutigem Stand des Baurechtes bereits zwingend den Einsatz einer Drehleiter zur Menschenrettung voraus. Eine Drehleiter verkürzt bei geringerem Personaleinsatz im Vergleich zu tragbaren Leitern die Rettungszeiten erheblich. Gebäude mit einer Fußbodenhöhe von mehr als 13 m (Brand 3) setzen zwingend eine Drehleiter voraus.

Bei dem Begriff „größere Anzahl von Gebäuden“ ging die Unterarbeitsgruppe während ihrer Tätigkeit von 10 Objekten aus.



Grundlage ist die in der Vergangenheit dokumentierte tatsächliche Ausrückzeit für die geforderte Stärke der 1. und 2. Einheit und die planerische Anfahrtzeit. Dabei können auch Kombinationen von mehreren Standorten („Rendezvous-Verfahren“) berücksichtigt werden. Das Rendezvous-Verfahren ist oberhalb der Staffel möglich. Es erfordert jedoch zwingend eine einheitliche Ausbildung und regelmäßige Übungen der eingebundenen Einheiten, um den angestrebten Einsatzerfolg zu erreichen.

Die Sonderobjekte sind anhand der Fragestellung zu untersuchen: „Sind die Anforderungen, die dieses Objekt an Eintreffzeit und Stärke der Feuerwehr stellt, bereits durch die in diesem Bereich festgestellte Beurteilungsklasse abgedeckt?“ Kann diese Frage positiv beantwortet werden, benötigt dieses Objekt keine objektspezifische Einsatzplanung. Sollte die Frage negativ beantwortet werden, ist vor allem bei mehreren betroffenen Objekten eine Höherstufung der Beurteilungsklasse ansetzbar.

Die ansonsten notwendige objektspezifische Einsatzplanung geht über die Alarm- und Ausrückordnung (Anzahl der zu alarmierenden Einheiten) hinaus. Vielmehr ist die Definition konkreter Einsatzmaßnahmen für taktische Einheiten, beispielsweise Trupp oder Staffel, mittels eines Feuerwehreinsatzplanes erforderlich. Die im Rahmen der Einsatzvorbereitung getroffenen Maßnahmen haben das Ziel, die Zeit der Einsatzentwicklung zu verkürzen. Erst regelmäßige Objektübungen und Begehungen lassen diese Maßnahmen indes praxiswirksam werden.

Diese Einzelfallbetrachtungen müssen die Gesichtspunkte des anlagentechnischen Brandschutzes berücksichtigen

und im Zusammenhang mit dem abwehrenden Brandschutz stehen. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutztechniker bzw. der für die Kommune zuständigen Brandschutzdienststelle ist hierbei zwingend erforderlich.

Für als Gewerbe/Industrie klassifizierte Bereiche wird ermittelt und dargestellt, welche Beurteilungsklasse erreichbar wäre. Ergänzend wird dargestellt, welche Stärke nach 15 Minuten erreichbar wäre. Diese Eintreffzeit setzt voraus, dass planerisch nicht von einer erforderlichen Menschenrettung auszugehen ist. Ansonsten muss eine gesonderte objektspezifische Einsatzplanung erfolgen.

Für bewohnte Gebiete, in denen diese Schutzziele nicht erreicht werden können, sind im Brandschutzbedarfsplan die von der Gemeinde ergriffenen Maßnahmen zu beschreiben. Hierzu zählen beispielsweise die Information der betroffenen Einwohner über die im Brandfall zu erwartende Eintreffzeit der Feuerwehr, zusätzliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes wie bauliche 2. Rettungswege, Vorhaltung von Löschgeräten für erste Löschmaßnahmen oder Leitern für die Menschenrettung sowie organisierte, ausgebildete und geübte Nachbarschaftshilfe im Brandfall.

**Der vom Gemeinderat beschlossene Brandschutzbedarfsplan ist als Nachweis zu sehen, dass sowohl von Seiten der Gemeinde als auch von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen für eine bestmögliche Ausgestaltung des Brandschutzes unternommen wurden oder noch unternommen werden sollen.**



# 5. Schutzziele für sonstige Gefahren

Für Einsätze der Technischen Hilfeleistung sind eigene Beurteilungsklassen anzuwenden:

Beurteilungs- klasse	Kriterien	Szenario	Feuerwehr- Einsatzziel	1. Eintreffzeit	Stärke 1. Einheit	2. Eintreffzeit	Stärke 2. Einheit
TH-I	Menschen- rettung unwahr- scheinlich/ selten; Aber wahr- scheinlich: kleine Technische Hilfeleistung mit einfachen Maßnahmen	Baum auf Straße, auslaufende Betriebs- stoffe nach Verkehrs- unfall, Wasser- schaden	Verhinderung von weiterem Sach- und/ oder Umwelt- schaden	Keine Definition	1 selb- ständiger Trupp (3 Funk- tionen)		
TH-II	Menschen- rettung wahr- scheinlich/ häufiger; Maßnahmen mittleren Umfangs	Person eingeklemmt nach Verkehrs- unfall oder vergleichbarer Betriebsunfall	Menschen- rettung	10 Minuten	1 Staffel (6 Funk- tionen, Absichern Erste Hilfe, Brand- schutz)	15 Minuten	1 selb- ständiger Trupp (3 Funk- tionen Technische Rettung)
TH-III	Menschen- rettung wahr- scheinlich/ häufiger; Maßnahmen größeren Umfangs	Person eingeklemmt nach Verkehrs- unfall oder vergleichbarer Betriebsunfall	Menschen- rettung	10 Minuten	1 Staffel (6 Funk- tionen, Absichern Erste Hilfe, Brand- schutz)	15 Minuten	1 Staffel (6 Funk- tionen Technische Rettung + 1 Funktion Zugführer)
TH-IV	Besondere Einsatzlagen, z. B. Zugunfall	Die notwendige Ressourcen an Kräften und Mitteln werden durch überörtliche (Gemeindegrenzen übergreifende) Planungen festgelegt.					

Den bereits für den Brandschutz klassifizierten Gebieten sind die Beurteilungsklassen der Technischen Hilfeleistung zuzuordnen. Da auch in nicht für den Brandschutz klassifizierten Gebieten besondere Gefahren vorgefunden werden können, beispielsweise Unfallschwerpunkte außerorts auf Autobahnen, wird zusätzlich das Gemeindegebiet als Gesamtstruktur bewertet und in eine Planungskategorie „Technische Hilfeleistung“ eingestuft. Dazu werden die Kriterien der einzelnen Beurteilungsklassen in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet abgeprüft.



Zur Beurteilung von ABC-Gefahren und der sich daraus ergebenden Vorhaltung an Geräten und Fahrzeugen und der dafür notwendigen Aus- und Fortbildung finden folgende Beurteilungsklassen Anwendung:

Beurteilungs- klasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
<b>ABC 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biologischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen</li> <li>sehr geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene</li> </ul>
<b>ABC 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500</li> <li>Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500</li> <li>Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter der Risikoklasse ABC 3 genannt sind</li> <li>geringes Risiko für Transportunfälle auf Straße und/oder Schiene</li> </ul>
<b>ABC 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500</li> <li>Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500</li> <li>Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie Anlagen mit größeren Mengen Flüssiggas, Ammoniak)</li> <li>mittleres Risiko für Transportunfälle auf Straße und/oder Schiene</li> </ul>
<b>ABC 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500</li> <li>Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500</li> <li>Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können</li> <li>hohes Risiko für Transportunfälle auf Straße und/oder Schiene</li> </ul>










Bei der Beurteilung des Mindestbedarfs an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen zur Begegnung von ABC-Gefahren ist die FwDV 500 zu beachten. In diesem Zusammenhang verdienen kreisweite und -einheitliche Konzepte besondere Berücksichtigung.



Die Notwendigkeit, für besondere Gefahrenlagen wie Überschwemmungen durch Starkregen oder Hochwasser zusätzliche Einsatzmittel vorzuhalten, begründet sich aus der Risikoanalyse.

Die Feuerwehr ist auch bei einem Unfall von kritischer Infrastruktur, z.B. bei einem mehrtägigen Stromausfall, ein unverzichtbarer Bestandteil der staatlichen Vorsorge. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Feuerwehr beim Ausfall von kritischer Infrastruktur müssen daher als Schutzziel beschrieben werden.

# 6. Gefährdungsanalyse

Unter Risiko versteht man eine quantitative Größe, in der Regel das mathematische Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses und einem Wert für das dabei mögliche Schadensausmaß.

» *Unter Risiko versteht man eine quantitative Größe, in der Regel das mathematische Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses und einem Wert für das dabei mögliche Schadensausmaß.* «

**Prof. Dr. Roland Goertz**  
Ltd. Branddirektor a. D.,  
Bergische Universität Wuppertal



Allerdings ist der Begriff „Risikoanalyse“ mit einigen Schwierigkeiten behaftet. Das Risiko müsste eigentlich anhand beider Parameter quantitativ erfasst werden. Insbesondere eine plausible und präzise quantitative Erfassung der Schadensschwere fällt enorm schwer, verursacht sehr viel Aufwand und bringt im Gesamtkontext der Bedarfsplanung nur einen nachrangigen Nutzen bzw. Erkenntniswert.

Entscheidend ist die detaillierte und kritische Auseinandersetzung mit dem Gemeindegebiet und den daraus resultierenden Ausrückebereichen der Feuerwehr. Im Folgenden wird daher anstelle der Risikoanalyse eine Gefährdungsanalyse des Gemeindegebietes empfohlen. Sie ist Grundlage für die Bemessung der Ausrückebereiche der Feuerwehr, deren Ausstattung, Ausbildung und Einsatzplanung. Hierzu bedarf es keiner aufwändigen Berechnung, sondern nur einer Betrachtung vorhandener Gefährdungen.

Hilfreich ist die Gefährdungsanalyse insbesondere, wenn man sie räumlich differenziert durchführt, die auf diesen Teilflächen anzutreffenden Gefährdungen betrachtet und die Ergebnisse vergleicht. Alles zusammen wird in einem kleinräumigen 1-Kilometer-Quadrat-Kataster der Gemeindebereiche mit den darin befindlichen Objekten und Gefahren dargestellt und beschrieben. Bei kleinen Gemeindegebieten oder bei einer Häufung von Gefährdungen kann ein größerer Massstab angewendet werden. Vielfach lassen sich die erforderlichen Daten über geographische Informationssysteme, die vielerorts auch digital gepflegt werden, problemlos generieren. Die Darstellung soll so erfolgen, dass Gefährdungen im Gemeindegebiet

eindeutig ermittelt und dargestellt werden können. Bewährt hat sich das 1 km x 1 km Raster der deutschen Grundkarte, das auch eine die Grenzen der Gemeinde überschreitende Betrachtung ermöglicht. Eine zusammenfassende Darstellung ist in solchen Fällen möglich, in denen in mehreren nebeneinander liegenden Quadraten keine oder gleiche Gefahren festgestellt wurden.

Für die Durchführung der Gefährdungsanalyse haben sich die folgenden Parameter bewährt:

- Beurteilungsklasse der Bebauung
- Sonderobjekte wie Störfallbetriebe oder Versammlungsstätten
- Löschwasserversorgung (in m<sup>3</sup>/h über 2 h nach DVGW W-405)
- Besonderheiten, z.B. Topographie (Höhendifferenzen), Zugänglichkeit, Wald
- Bedeutsame Verkehrswege (z.B. Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahnlinien, Wasserstraßen, Flugplätze)
- Einrichtungen der Infrastruktur, z.B. Hochspannungsleitungen, Ferngasleitungen

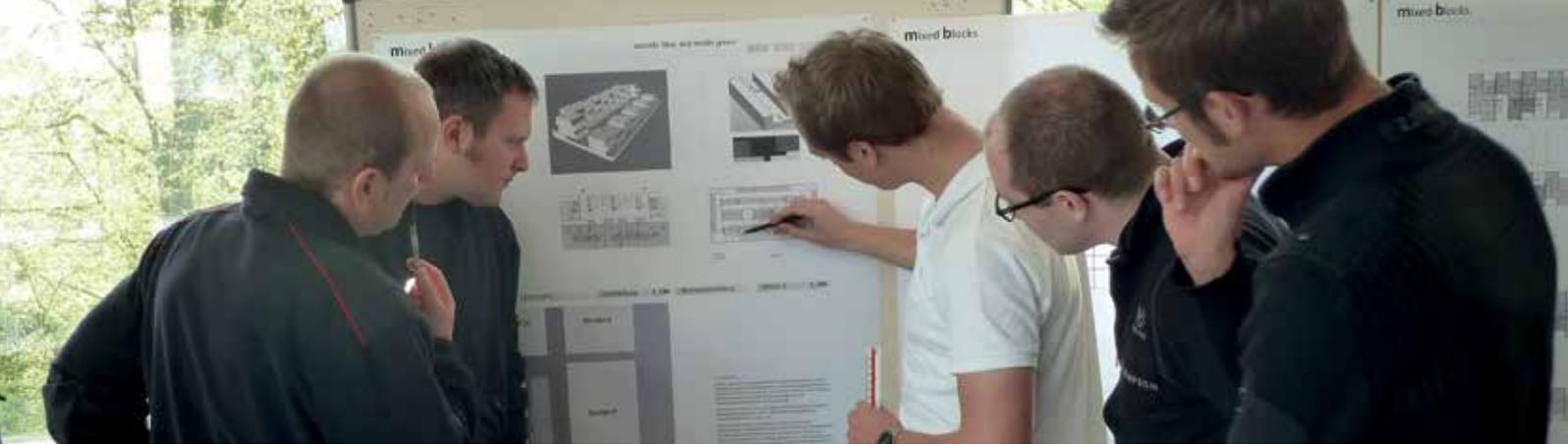
» *Sofern relevant, lassen sich diese Parameter beispielsweise um Angaben zur Einwohnerdichte oder zur Sozialstruktur im jeweiligen Teilgebiet oder um die Zahl der Ein- und Auspendler ergänzen.* «



**Christian Eichhorn**  
Stellv. Vorsitzender,  
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

Sofern relevant, lassen sich diese Parameter beispielsweise um Angaben zur Einwohnerdichte oder zur Sozialstruktur im jeweiligen Teilgebiet oder um die Zahl der Ein- und Auspendler ergänzen.

Für die intensive Auseinandersetzung mit dem Ausrückebereich sind Einrichtungen und Gebäude besonderer Art oder Nutzung von Bedeutung. Eine geeignete Auflistung dieser Sonderobjekte enthält die jeweils gültige Fassung der Liste der Brandschauobjekte (s. Anhang), die der *Lenkungsausschuss „Vorbeugender Brandschutz“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW*, in dem auch Vertreter der AGBF und AGHF mitwirken, herausgibt und die über seine Geschäftsstelle bzw. das Internet erhältlich ist.



## 7. Empfehlung zur Vorgehensweise bei der Brandschutzbedarfsplanung

Die folgenden zehn Arbeitsschritte zeigen den Weg auf, wie die in § 3 Abs. 3 BHKG NRW von der Gemeinde geforderte Brandschutzbedarfsplanung ohne kostspielige Einbindung Dritter geleistet werden kann.

### Schritt 1: Vorbereitung auf das Projekt „Aufstellung des Brandschutzbedarfsplans“

Nur wenn die Brandschutzbedarfsplanung als Gesamtaufgabe der Kommune verstanden wird, führt sie zu einem nachvollziehbaren und rechtskonformen Brandschutzbedarfsplan, der eine verlässliche Handlungsgrundlage für die Politik, die Verwaltung und die Feuerwehr liefert.

» *Nur wenn die Brandschutzbedarfsplanung als Gesamtaufgabe der Kommune verstanden wird, führt sie zu einem nachvollziehbaren und rechtskonformen Brandschutzbedarfsplan.* «

**Klaus-Thomas Riedel**  
Stellv. Bezirksbrandmeister,  
Bezirksregierung Düsseldorf



Dazu ist sinnvollerweise eine Projektgruppe einzurichten und fachbereichsübergreifend adäquat zu besetzen. Die auf diese Weise zusammenkommende Fachkompetenz kann die entsprechenden Ressourcen beisteuern und unter der Federführung eines hiermit beauftragten Projektleiters aufbereiten. Hier kann auch die gem. § 3 Abs. 3 BHKG NRW geforderte Beteiligung der örtlichen Feuerwehr sichergestellt werden. Das Ziel muss darin bestehen, einen aussagekräftigen Brandschutzbe-

darfsplan herauszuarbeiten, dessen Umfang 80 Seiten nicht überschreiten sollte. Dabei werden die zugrundeliegenden Quellen und die Inhalte, sog. Hilfspapiere, allenfalls als Anlagen beigefügt oder sogar lediglich zitierend berücksichtigt. Wenn externe Unterstützung eingebunden werden soll, ist unbedingt ein konkreter Dienstleistungsauftrag zu formulieren und die Leistung durch eine beauftragte Person aktiv zu begleiten.

Die Vorgehensweise bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sollte im Vorwort dargestellt werden.

### Schritt 2: Vorbericht

Der Vorbericht stellt den Zustand und die örtlichen Besonderheiten der Kommune heraus. Angaben zur Topografie, zur geschichtlichen Entwicklung, zur Infrastruktur, zur Stadt- und Bevölkerungsentwicklung erlauben dem Leser eine Vorstellung über die betrachtete Kommune. In den meisten Punkten ist der Vorbericht bereits durch die redigierte Wiedergabe der Inhalte der kommunalen Homepage oder eines die Gemeinde beschreibenden lexikalischen Artikels erfüllt. In diesen Zusammenhang passt aber auch eine Bemerkung über die Kernaussagen der bisherigen Brandschutzbedarfsplanung und der auf dieser Planung beschlossenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Ergebnisse.

### Schritt 3: Verwaltung

In diesem Zusammenhang wird eine Darstellung erwartet, wie Bereiche des Brandschutzes und hieraus insbesondere Bereiche der Feuerwehr in die kommunale Aufbauorganisation – einschließlich der Verwaltungsspitze und der politischen Entscheidungsgremien – eingebunden sind.

Ferner wird empfohlen darzustellen, welche Leistungen zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr durch die Verwaltung der Kommune, ggfs. verdeutlicht durch Stellen bzw. Stellenanteile, und welche Leistungen durch die Feuerwehr selbst erbracht werden. Hierzu zählt auch der Arbeitsschutz. In diesen Zusammenhang gehören auch Angaben über den Umfang der zur Verfügung gestellten Finanzmittel wie auch deren prozentualer Anteil am Gesamthaushalt der Gemeinde, was einen weiteren Hinweis auf die Angemessenheit der (konsumtiven) Aufwendungen für den Brandschutz an den örtlichen Verhältnissen geben soll.

#### Schritt 4: Gefahrenpotential

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ Mit solchem Tenor urteilte bereits im Jahr 1976 das niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 23.09.1976, Aktenzeichen I A 94/74). Dieser

» *Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.* «



**Dr. h. c. Klaus Schneider**  
Ehrenvorsitzender des VdF NRW,  
Vorsitzender Richter am OLG Hamm a. D. und  
Verfasser des Standardkommentars zum BHKG NRW

Rechtsprechung hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen angeschlossen (vgl. Urteil vom 28.08.2001, Aktenzeichen 10 A 3051/99). An dieser grundlegenden Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts hat sich bis heute nichts geändert (vgl. Beschluss vom 24.04.2012, Aktenzeichen 10 B 382/12 = SgE Feu § 17 Abs. 1 BauO NRW Nr. 5; Beschluss vom 20.02.2013, Aktenzeichen 2 A 239/12 = SgE Feu § 17 Abs. 1 BauO NRW Nr. 6; siehe auch VG Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2016, Aktenzeichen 28 K 2758/15 = SgE Feu § 61 Abs. 1 BauO NRW Nr. 19).

Welche Auswirkungen ein Schadenfeuer haben kann, ist zunächst allein von der Art der in einem Gemeindegebiet vorhandenen Gefahren abhängig. Wenn beispielsweise die errichteten Gebäude den Aufenthalt von Personen in einem Obergeschoss eines Bauwerks ermöglichen, ist es auch möglich, dass die Personen in dessen Obergeschoss durch ein Brandereignis gefährdet werden.



Vernünftigerweise geht es bei solch einer Rechtslage grundsätzlich nicht um Eintrittswahrscheinlichkeiten, sondern allein um die Betrachtung des im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenpotentials. Demnach handelt sich bei der Beschreibung des Gefahrenpotentials ausdrücklich nicht um eine Risikoanalyse. Vielmehr wird das Gefahrenpotential systematisch ermittelt und beschrieben und durch eine umfassende Erhebung der vorhandenen Infrastruktur begleitet, wozu neben den Verkehrswegen übrigens alle Ver- und Entsorgungssysteme wie Löschwasserversorgung, Kanalisation, Strom- und Gasleitungen gehören. Wie im Kapitel 6 „Gefährdungsanalyse“ dargestellt, werden die Gemeindebereiche in einer geeigneten räumlichen Gliederung mit den darin befindlichen Objekten und Gefahren beschrieben.

Bei diesem Schritt erfolgt ebenfalls entsprechend den Kapiteln 4 „Schutzziel für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“ und 5 „Schutzziele für sonstige Gefahren“ die geographische Darstellung des Bereiches, in dem das Schutzziel der AGBF planerisch erreicht werden kann, und die Klassifizierung des jenseits dieses Bereiches liegenden Gemeindegebietes.

» *Die gemachten Feststellungen lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die jeweils vorzusehenden Maßnahmen zu, die über die Alarm- und Ausrückordnung und die Zuweisung von Ausrückbereichen bis hinunter zum bestehenden Personal-, Ausbildungs- und Ausstattungsbedarf reichen.* «



**Walter Wolf**  
Leiter der Feuerwehr Ahlen und  
Vorsitzender der AGHF NRW

Die dabei gemachten Feststellungen lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die jeweils vorzusehenden Maßnahmen zu, die über die Alarm- und Ausrückordnung und die Zuweisung von Ausrückbereichen bis hinunter zum bestehenden Personal-, Ausbildungs- und Ausstattungsbedarf reichen.

### Schritt 5: Brandschutz – Selbsthilfefähigkeit und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung

Brandschutz bedeutet mehr als den Aufbau und die Unterhaltung einer Feuerwehr. Sowohl der vorbeugende wie auch der abwehrende Brandschutz bauen auf die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf, vgl. § 1 Abs. 4 BHKG NRW. Diese Selbsthilfefähigkeit kommt aber nicht von allein, sie muss vielmehr geschaffen und durch Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung vermittelt werden. Beides sind gem. § 3 Abs. 5 BHKG den Kommunen zugewiesene Aufgaben, die nur erfüllt werden können, wenn hierfür finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt sind. Diese Ressourcen und die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sind konkret zu beschreiben.

In diesem Zusammenhang sind aber auch alle anderen Maßnahmen zu sehen, welche die Sicherheit der Anwohner stärken, so dass es vertretbar wird, wenn die Feuerwehr nicht innerhalb der vorgesehenen Eintreffzeiten (siehe auch Beurteilungsklassen) vor Ort sein kann.

### Schritt 6: Brandschutz – Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Zu den wichtigsten Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes gehören die Stellungnahmen der Feuerwehr im bauaufsichtlichen Verfahren, die bei kreisangehörigen

Kommunen meist durch die Brandschutzdienststelle des Kreises gefertigt werden und die einer engen Rückkopplung mit der örtlichen Feuerwehr bedürfen. Einige mittlere und große kreisangehörige Städte verfügen über eigene Brandschutzdienststellen. Die Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle des Kreises ist, soweit keine eigene Brandschutzdienststelle vorhanden ist, darum zu analysieren, zu bewerten und zu beschreiben. Aber auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und von Brandsicherheitswachen sind zu beschreiben und bewerten. Dabei ist auch an die Überwachung der zum Zwecke der Brandschutzvorbeugung gemachten Auflagen zu denken, wie Beschilderungen, Verbote usw.

» *Beschrieben werden sollte auch, wie die Feuerwehr in das Genehmigungsverfahren von Veranstaltungen eingebunden ist und wie sie über besondere Situationen in ihrem Ausrückgebiet informiert wird.* «



**Bernd Schneider**  
Stellv. Vorsitzender VdF NRW

Beschrieben werden sollte auch, wie die Feuerwehr in das Genehmigungsverfahren von Veranstaltungen eingebunden ist und wie sie über besondere Situationen in ihrem Ausrückgebiet informiert wird.



### Schritt 7: Brandschutz – Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Kreises

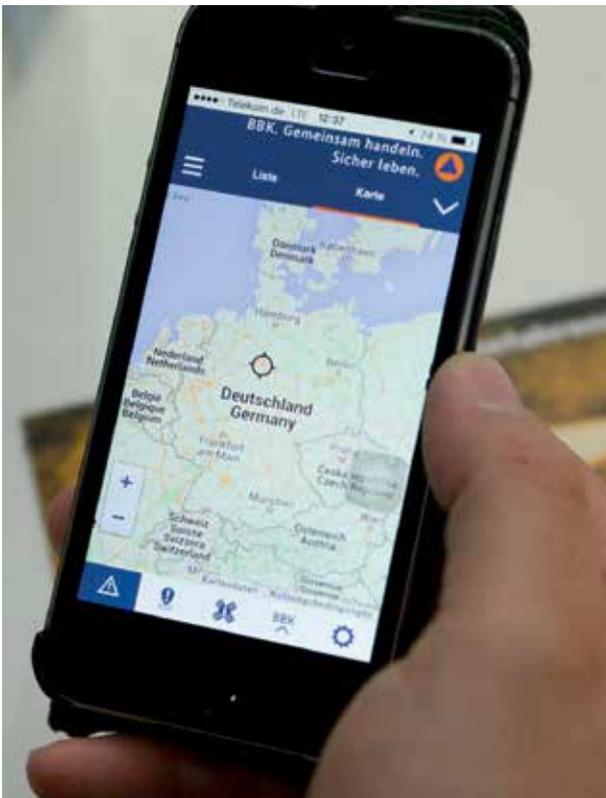
Einrichtungen des Kreises, die unmittelbar zum kommunalen Brandschutz beitragen, sind z. B. die Kreisleitstelle, die Kreisfeuerwehrentrale, die Kreisausbildung und die Atemschutzübungsstrecke. Als maßgeblicher Leistungserbringer für das Funktionieren des örtlichen Brandschutzes muss die Kreisleitstelle so aufgestellt sein, dass sie z. B. die jeweilige Alarm- und Ausrückeordnung zügig umsetzen, einsatzbezogene Daten zur Verfügung stellen sowie den Einsatzleiter bei der Einsatzführung unterstützen kann. Aber auch die Alarmierungs- und Kommunikationssicherheit, Redundanzen im Kreisgebiet sowie die Verlässlichkeit und Qualität der Dokumentation gehören hierzu. Berücksichtigung finden müssen auch die Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung, die als gemeinsame Aufgaben der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen normiert sind.

» Berücksichtigung finden müssen auch die Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung, die als gemeinsame Aufgaben der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen normiert sind. «



**Dirk Engstenberg**  
Kreisbrandmeister, Rhein-Sieg-Kreis

Zwar stellt die Brandschutzbedarfsplanung auf Ereignisse unterhalb der Großereignis- und Katastrophenschwelle ab. Dennoch bedarf die Mitwirkung der Kommune und ihrer Feuerwehr an Kreis- und Landeskonzepten oberhalb dieser Schwelle der Erwähnung, da diese Auswirkung auf



den örtlichen Brandschutz haben können. Das Gleiche gilt für die kommunalen Vorkehrungen zur eigenen Leistungsfähigkeit in besonderen Situationen, z.B. durch die Aufstellung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse.

### Schritt 8: Brandschutz – Feuerwehr

Erst an dieser Stelle beginnt die Betrachtung der Feuerwehr und die Begründung des Umfangs der Feuerwehreinheiten, die der Leiter der Feuerwehr organisiert hat, wie auch des in diesem Zusammenhang zu sehenden Ausstattungs-, Ausbildungs- und des Fahrzeugkonzeptes. Hierzu gehören auch Erläuterungen über die einzelnen Abteilungen, die Kinder- und Jugendfeuerwehr und evtl. die Feuerwehrmusik. Erklärungsbedarf besteht insbesondere über die normale und damit absehbare Personalentwicklung und über die Maßnahmen (Personalentwicklung, Personalwerbung, Verbesserung der Personalbindung u.ä.), die damit in Zusammenhang stehen. Dies beinhaltet die Chance für Kommunalpolitik und Verwaltung, eine Darstellung kommunaler Maßnahmen zur Ehrenamtsförderung gemäß § 9 Abs. 3 BHKG zu integrieren.

» Die Brandschutzbedarfsplanung ist zur Fortschreibung in einem 5-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Daher sollten die vorgesehenen Maßnahmen verbunden mit der Planung ihrer zeitlichen Umsetzung dargestellt werden. «



**Dr. iur. Jan Heinisch**  
Vorsitzender VdF NRW

### Schritt 9: Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung

Die Brandschutzbedarfsplanung ist zur Fortschreibung in einem 5-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Daher sollten die vorgesehenen Maßnahmen verbunden mit der Planung ihrer zeitlichen Umsetzung dargestellt werden. Wesentliche Veränderungen erfordern eine vorzeitige Fortschreibung.

### Schritt 10: Controlling

Zur Dokumentation der innerhalb des Planungszeitraumes umgesetzten Maßnahmen sollte unter Einbindung von Feuerwehr, Verwaltung und Politik ein regelmäßiges Controlling durch ein Berichtswesen erfolgen, für das auch bestimmte Meilensteine oder konkrete Zeitabschnitte festgelegt werden können.



# Verfasser

Diese Empfehlung wurde im Auftrag des Vorstandes des Verbandes der Feuerwehren in NRW verfasst von:



**Stephan Neuhoff**  
Leiter der Feuerwehr Köln a. D.

*Vorsitzender der Arbeitsgruppe*



**Dirk Engstenberg**  
Kreisbrandmeister, Rhein-Sieg-Kreis



**Klaus-Thomas Riedel**  
Stellv. Bezirksbrandmeister,  
Bezirksregierung Düsseldorf



**Prof. Dr. Roland Goertz**  
Bergische Universität Wuppertal



**Hans-Peter Thiel**  
Bezirksbrandmeister,  
Bezirksregierung Düsseldorf



**Wolfgang Padberg**  
Leiter der Feuerwehr Winterberg



**Walter Wolf**  
Leiter der Feuerwehr Ahlen und  
Vorsitzender der AGHF NRW

# Anhang

## Liste der Brandschauobjekte des Lenkungsausschuss Vorbeugender Brandschutz des Verbandes der Feuerwehren in NRW in der Fassung vom 16. August 2014 – Bezug: Siehe Seite 13 dieser Information

1. Krankenhäuser
2. Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
3. Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
4. Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
5. Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
6. Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
7. Kindergärten, -tagesstätten, -horte
8. Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
9. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten
10. Obdachlosenunterkünfte
11. Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)
12. Campingplätze
13. Wohnheime mit mehr als 12 Betten
14. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben
15. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
16. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
17. Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
18. Schulen
19. Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
20. Hochhäuser
21. Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung
22. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
23. Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche
24. Museen
25. Messe- und Ausstellungsbauten
26. Großgaragen nach Sonderbauverordnung
27. Unterirdische geschlossene Mittelgaragen größer als 500 m<sup>2</sup> in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
28. Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
29. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 800 m<sup>2</sup>
30. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 400 m<sup>2</sup>
31. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 1.600 m<sup>2</sup>
32. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 800 m<sup>2</sup>
33. Gewerbeobjekte zur Lagerung
34. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe größer als 3.200 m<sup>2</sup> Lagerfläche
35. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, größer als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
36. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, größer als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
37. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, größer als 800 m<sup>2</sup> Lagerfläche
38. Freilager für überwiegend brennbare Stoffe, größer als 5.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche
39. Hochregallager
40. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
41. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
42. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
43. Kraftwerke und Umspannwerke
44. Besonders gefährdete Baudenkmäler
45. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, größer als 2.000 m<sup>2</sup> in Verbindung zu Wohngebäuden
46. Kirchen und Gebetsstätten
47. Unterirdische Verkehrsanlagen
48. Hotel- und Gaststättenschiffe
49. Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
50. Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs



## **Verband der Feuerwehren in NRW e.V.**

Windhukstraße 80  
42277 Wuppertal  
Tel.: 0202 317712 – 0  
Fax: 0202 317712 – 600  
info@vdf-nrw.de  
www.vdf-nrw.de



## **Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen**

Kaiserswerther Straße 199 – 201  
40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211 4587 – 1  
Fax: 0211 4587 – 211  
info@kommunen-in-nrw.de  
www.kommunen-in-nrw.de